**Satzung der Gemeinde Polling der 1. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Ammerberg vom 20.03.2016**

Aufgrund der §§ 9, 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 91 Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke – Baunutzungsverordnung (BauNVO) – erlässt die Gemeinde Polling folgende Bebauungsplanänderung als Satzung:

**§ 1**

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde Polling am 02.06.2016 werden die Festsetzungen 8.2.1 Dachform und Dachneigung wie folgt geändert:

Satz 1: Hauptgebäude und geschlossene Garagen sind mit symmetrischen Satteldächern mit Dachneigung von 22° - 35° auszubilden, darüber hinaus können freistehende offene Garagen (Carports) analog zu Satz 2 der Festsetzung auch mit einem Pultdach versehen werden.

Satz 4 wird wie folgt ergänzt: Die Dächer der Hauptgebäude müssen sowohl giebel- als auch traufseitig einen Dachüberstand von mindestens 80 cm aufweisen, bei Garagen mit Satteldach hat der Dachüberstand allseitig mindestens 40 cm zu betragen. Bei freistehenden offenen Garagen mit Pultdach (Carports) kann auf Dachüberstände verzichtet werden. Die Dachneigung hat mindestens 15° zu betragen. Als maximale Dachneigung darf der des Hauptgebäudes auf dem Grundstück entsprechen.

8.2.2 Dachaufbauten/Einschnitte wird wie folgt ergänzt:

Abweichend hiervon ist im Rahmen der festgesetzten Baugrenzen die Errichtung eines Anbaues in Form eines Quergiebels an der Traufseite möglich. Die Giebelseite des Quergiebels darf max. 1/3 der Traufseite des Hauptgebäudes betragen. Der Abstand zu den Gebäudeenden muss mindestens 3,00 m betragen. Der First von Quergiebeln muss mindestens 0,50 m unter der Hauptfirstlinie liegen. Der Anbau ist mit einem Vorsprung von max. 2,0 m zulässig. Die festgesetzte Wandhöhe ist einzuhalten.

**§ 2 – In Kraft treten**

Die Änderungssatzung tritt mit der Bekanntgabe des Satzungsbeschlusses in Kraft.

# Verfahrensvermerke

1. Änderungsbeschluss am 02.06.2016
2. Den betroffenen Bürgern wurde Gelegenheit zur Stellungnahme (§ 13 Nr. 2 BauGB) vom 11.07.2016 bis 12.08.2016 gegeben.
3. Beteiligungen der berührten Träger öffentlicher Belange (§ 13 Nr. 3 BauGB) vom 11.07.2016 bis 12.08.2016
4. Satzungsbeschluss am 08.09.2016 (§ 10 BauGB)

Polling, den 13.09.2016 (Siegel)

Felicitas Betz

1. Bürgermeisterin

1. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses (§ 10 BauGB) vom 16.09.2016 bis 21.10.2016
2. In Kraft getreten nach vollzogener Bekanntmachung

Polling, den 16.09.2016 (Siegel)

Felicitas Betz

1. Bürgermeisterin

**Begründung:**

Aus städtebaulichen Gründen sollte bei untergeordneten Gebäuden (Garagen) nicht der gleiche Dachüberstand verlangt werden wie beim Hauptgebäude, da vor allem auch im Hinblick auf das Ortsbild die Proportionen eingehalten werden sollten. Bei freistehenden offenen Garagen (Carports) sollen im Hinblick auf Leichtigkeit der Konstruktion auch Pultdächer als Dachform gewählt werden dürfen.

Da Bebauungspläne mit gleicher Intention möglichst gleichlautend sein sollen, wurde dieser Bebauungsplan entsprechend angepasst.

Polling, den 13.09.2016

Felicitas Betz

1. Bürgermeisterin